- 18. 1. Sind gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke des Gemeinsichuldners an seinen Chegatten von der Ansechtbarkeit der Gattensgeschenke ebenso ausgenommen, wie gebräuchliche Gelegenheitssgeschenke an andere Personen von der allgemeinen Ansechtung aus dem Gesichtsbunkt der Schenkung?
 - 2. Begriff des gebräuchlichen Gelegenheitsgeschents. RD. § 32.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 9. April 1929 i. S. Frau Dr. R. (Bekl.) w. Konk. Dr. K. (M.). VII 278/28.

I. Landgericht Dresben.
II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Beklagten war zu Weihnachten 1924 von ihrem Manne ein Nerzvelzmantel übereignet worden, den er im September bei einem Berliner Konfektionshaus für 27000 RM. gekauft hatte. Nachdem ber Mann am 24. März 1926 in Konfurs verfallen war, focht ber Konfursverwalter mit ber im September 1926 erhobenen Klage biese Abereignung als Schenkung an und verlangte die Herausgabe bes Pelzes. Das Landgericht wies die Rlage ab, indem es der Beklagten barin folgte, daß ihr Mann ihr den Belzmantel in Erfüllung seiner gesetlichen Unterhaltspflicht gegeben und damit die burch seine damaligen Lebens- und Vermögensverhältnisse bezeichneten Grenzen jener Pflicht nicht überschritten habe. Gegenüber ber Berufung bes Klägers machte bie Beklagte geltend, sie habe ben Pelz als Weihnachtsgeschenk erhalten und sein Wert übersteige das ber bamaligen Vermögenslage ihres Mannes entsprechende Mak solcher Gelegenheitsgaben nicht. Das Oberlandesgericht gab bem Rechtsmittel statt und verurteilte die Beflagte zur Herausgabe. Die Revision führte zur Aufhebung und Aurücherweisung,

Grunde:

Der Berufungsrichter versteht den Vortrag der Beklagten in zweiter Instanz dahin, daß sie nicht mehr in Abrede stelle, den Belzmantel als Geschenk erhalten zu haben, und nicht mehr behaupte. ihr Mann habe mit der Gabe in der Hauptsache seiner gesetlichen Unterhaltspflicht genügen wollen. Er halt aber die Anfechtung selbst unter der Annahme, daß nach § 32 Nr. 2 RD. gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke von der Anfechtbarkeit der Gattengeschenke der letten zwei Jahre ausgenommen seien, für begründet, weil angesichts der schweren Verluste, die der Gemeinschuldner im Rahre 1924 erlitten hatte und die eine den Ausammenbruch des Jahres 1926 vorbereitende Erschütterung seiner Vermögenslage bedeutet hätten, ein Weihnachtsgeschenk im Werte von 27000 RM, über seine Vermögensverhältnisse und damit über das Maß des Gebräuchlichen bei weitem hinausgegangen sei. Diese Ausführungen sind nicht frei von Rechtsirrtum, wie die Revision mit Recht gestendmacht. Das Maß gebräuchlicher Gelegenheitsgeschenke im Sinne bes § 32 KD. kann entsprechend der Bedeutung, die der gewöhnliche Sprachgebrauch dem Ausdruck beilegt, nur aus dem entnommen werden, was verständige Wirtschafter in der Vermögenslage, in der sich der Gemeinschuldner zur Zeit der Schenkung befand, für Geschenke an Bersonen, zu benen sie in gleichen Beziehungen standen, bei gleichen Anlässen aufzuwenden pflegten. Die spätere Gestaltung der Bermögenslage bes Gemeinschuldners kommt banach nur insofern in Betracht, als sie schon zur Zeit ber Schenkung bei verständiger Burdigung der damaligen Lage vorausgesehen werden mukte. Im Gegensat hierzu zieht das Berufungsgericht in Erwägung, die Tatsache ber Konkurseröffnung vom 24. März 1926 zeige, daß es sich bei den Verlusten des Jahres 1924 nicht um vorübergehende Ericheinungen, sondern um Erschütterungen gehandelt habe, die den Rusammenbruch vorbereitet hätten. Das Urteil läßt hierbei jede Feststellung barüber vermissen, ob diese spätere Entwicklung bereits in der zu Weihnachten 1924 bestehenden Lage derart begründet war, daß der jetige Gemeinschuldner sie schon damals als wahrscheinlich voraussehen und bei der Bemessung des Weihnachtsgeschenks für die Beklagte verständigerweise berücklichtigen mußte. Die Annahme, daß diese rechtsirrtumliche Heranziehung der späteren Entwicklung die Ansicht des Berufungsgerichts von der Ungebräuchlichkeit des

Geschenks beeinslußt habe, liegt um so nöher, als dem Gemeinschuldner nach der Unterstellung bes Berusungsgerichts Ende 1924 nach Abzug der Verluste dieses Jahres ein Geschäftsvermögen von $3\frac{1}{2}$ Millionen RW. — laut der Bilanz vom 31. Dezember 1924 immerhin ein solches von 2,3 Millionen — neben einem Privatvermögen von $1\frac{1}{2}$ Millionen RW. geblieben war, so daß damals, wenn mit baldigem Aushören der Verluste gerechnet werden durste, ein Weihnachtsgeschenk von 27000 RW. an die Beklagte schwerlich ohne weiteres als ungebräuchlich erschenen kounte.

Die vom Berufungsgericht offen gelaffene Frage, ob gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke nach § 32 Rr. 2 RD. von der Anfechtbarkeit der Gattengeschenke ebenso ausgenommen sind, wie nach § 32 Dr. 1 bon ber Unfechtbarfeit ber Schenfungen an andere Berjonen. ist zu bejahen. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß ber Wortlaut bes \$ 32 für bie Auslegung zu sprechen icheint, unentgeltliche Berfügungen zugunsten des Gatten sollten der Anfechtung nicht nur auf längere Reit unterliegen als unentgeltliche Verfügungen zugunften anderer Personen, sondern auch ohne die nur bei diesen letteren Verfügungen ausgesprochene Ausnahme in Ansehung der Gelegenbeitsgeschenke. Indeffen lätt ber Wortlaut der Vorschrift immerhin auch die Auslegung zu, daß in Mr. 2 die "unentgeltlichen Berfügungen" nur mit der in Nr. 1 bezeichneten Beschränkung getroffen werden sollten. Diese Auslegung verdient deshalb den Borzug, weil ein gesetzgeberischer Grund, den Gatten nicht blog hinsichtlich ber Frist, sondern auch in Ansehung der gebräuchlichen Gelegenheitsgeschenke schlechter als andere Beschenkte zu stellen, nicht ersichtlich ist und die Erstreckung der Anfechtbarkeit auf die Gelegenheitsgeschenke gerade gegenüber bem Gatten eine besondere barte bebeuten würde. Die der ganzen Borschrift des § 32 zugrundeliegende Rüchicht auf Verhütung von Schiebungen vermag zwar die Verlängerung der Dauer der Anfechtbarkeit gegenüber dem Gatten, aber nicht die Einbeziehung der gebräuchlichen Gelegenheitsgeschenke zu rechtfertigen.